

die vierte Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Nachdem die der Beurtheilung der Beschwerde zu Grunde zu legenden, vor dem königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden im Jahre 1865 sub B I 2524 wider den Beschwerdeführer ergangenen Untersuchungsacten nebst den zugehörigen Beilagsacten (Acten in ganz geringfügigen Rechtsfachen Albertin König's gegen Freund's Eheleute in Dresden vom Jahre 1865) auf Ersuchen vom königl. Gesamtministerium unterm 31. December vorigen und 1. Januar dieses Jahres anher communicirt worden sind, erstattet die vierte Deputation nach genauer Erwägung der Vorlage nachstehenden Bericht.

Die Beschwerde selbst lautet wörtlich folgendermaßen:

„Nach §. 111 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen sind die hohen Stände des Reichs ermächtigt, schriftliche Beschwerden der Staatsbürger anzunehmen und, wenn solche bei dem betreffenden Ministerialdepartement ohne Abhülfe geblieben, auch für begründet befunden, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen; auch haben die hohen Stände des Reichs nach §. 109 der Verfassungsurkunde das Recht, Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Rechtspflege zu stellen.

Nun bin ich in der traurigen Lage, der hohen Zweiten Kammer aus eigener Erfahrung ein vollendetes Bild der übelsten Rechtspflege im Königreich Sachsen vorzuführen und der hohen Zweiten Kammer folgende Beschwerde wider das königlich sächsische hohe Ministerium der Justiz zu unterbreiten.

Auf eine von mir unterm 5. April 1865 für meinen Geschäftscompagnon Albertin König nach Vorschrift §. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 gefertigte schriftliche Bagatellanspruchsanzeige resolvirte das Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden die Abgabe dieser Anzeige mit drei Beilagen an die königl. Staatsanwaltschaft wegen Verdachts der Winkelschriftstellerei. Bei meiner Vernehmung erklärte ich, daß diese Schrift keine Klage, sondern eine Anzeige sei; daß nach dem Wortlaute genannten Gesetzes Jedermann befugt sei, derartige Anzeigen zu fertigen, alle Buchdruckereien, Steindruckereien und Buchhandlungen sogar Bagatellklagen auf öffentlichem Markte verkaufen, seiner Zeit vom Vorstande des Gerichts ausdrücklich, auf Anfrage, zur Fertigung derartiger Anzeigen autorisirt worden, seit 25 Jahren deren sehr viele gefertigt und durch derartige Anzeigen das Monopol der Advocaten, die selbst für Bagatellklagen nicht liquidiren dürfen, nicht beeinträchtigt sei; dennoch aber wurde ich vom königl. Gerichtsamte durch Bescheid vom 25. October 1865 Bl. 17 der Acten wegen angeblich fortgesetzten Vergehens der Winkelschriftstellerei und angeblicher Rückfälligkeit, obschon ich noch niemals wegen sogenannter Winkelschriftstellerei bestraft worden, sonach niemals rückfällig sein kann, zu 15 Thlr. Strafe, wovon 5 Thlr. auf den Rückfall zu rechnen, verurtheilt.

Vor dem Verhandlungstermine, auf hiergegen erhobenen Einspruch, machte ich von dem mir nach Art. 70 der Strafproceßordnung zustehenden Rechte Gebrauch und lehnte die durch das angebliche Verbrechen selbst

betheiligten Richter ab, was diese und alle übrigen Instanzen für unbeachtlich erklärten; die zweite Instanz bestätigte auch, alles Remonstrirens ungeachtet, weil die königl. Staatsanwaltschaft die ganz irrige Behauptung, daß zu einer richtigen Angabe des Klaggrundes Rechtskenntnisse gehörten und die Strafe, sonach auch die des gar nicht vorhandenen Rückfalls, angemessen sei, die frühere Sentenz bei Verurtheilung in die Kosten der zweiten Instanz.

Auf hiergegen erhobene und ausführlich deducirte Nichtigkeitsbeschwerde erkannte das königl. Oberappellationsgericht Bl. 36 der Acten:

daß die gegen das Erkenntniß Bl. 25 eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde als unstatthaft, bezüglich unbegründet, zu verwerfen und ich deren Kosten zu erstatten verbunden,

unter dem Anführen, daß in Schriften der hier fraglichen Art der Rechtsgrund im Allgemeinen anzugeben sei, wie auch das Oberappellationsgericht in der allgemeinen Gerichtszeitung Bd. II S. 327 wiederholt sich ausgesprochen habe; was zur weiteren Exculpation vorgebracht, brauche weder gelesen, noch berücksichtigt zu werden.

Hiergegen remonstrirte ich beim königl. hohen Ministerium der Justiz durch Beschwerde vom 18. April 1866 auf Grund §§. 10 und 35 des Gesetzes B vom 28. Januar 1835, wonach Beschwerden über Bedrückung gegen das Oberappellationsgericht beim Justizministerium anzubringen sind und bat um speciellere Interpretation des Bagatellproceßgesetzes, Cassation hier eingehaltenen Verfahrens und der erteilten Sentenzen Obergewaltswegen und Anordnung anderweiten Rechtspruchs in erster Instanz, worauf ich nach Ausweis der abschriftlichen Beilage unterm 30. April d. J. beschieden wurde, daß nach Art. 108 Abs. 2 der Strafproceßordnung richterliche Entscheidungen in Untersuchungsfachen ebensowenig, wie dergleichen Entscheidungen in Civilrechtsfachen auf Beschwerdeführung aufgehoben oder abgeändert werden können; ein späteres Gesuch um Erlass der zuerkannten Strafe wurde von der königl. Landescommission gänzlich abgeschlagen.

Durch diese hohe Ministerialentscheidung würde aber das bestehende Obergewaltswesen und die Verpflichtung dazu ganz illusorisch und geradezu aufgehoben, der Staatsbürger ganz der richterlichen Willkür preisgegeben und den Gesetzen Hohn gesprochen; das Ministerium der Justiz würde sich demnach selbst in dem Falle für incompetent erklären, wenn auf Herenproceß, Feuertod, Staupenschlag und ewige Landesverweisung erkannt worden wäre.

Bei Erlassung des Criminalgesetzbuchs im Jahre 1838 ging die Staatsregierung von der Ansicht aus, das Publikum durch Art. 267 vor betrügerischen Handlungen zu schützen, durch die Erlassung des Strafgesetzbuchs hat die Regierung diese Ansicht wieder verlassen und sich nicht mehr um das Interesse des Publicums gekümmert; vielmehr will sie durch Art. 339 des Strafgesetzbuchs das Monopol der Advocaten vor alle nur denkbare Beeinträchtigung schützen; allein auch dieses Monopol ist durch mich nicht im Entferntesten beeinträchtigt, da ein Advocat für eine Bagatellanspruchsanzeige nicht liquidiren darf.